



Fluthilfe – wichtige Informationen für die Praxen

Aus gegebenem Anlass durchbrechen wir mit dieser Praxisinformation den gewohnten Ablauf und transportieren ein Thema, das nichts mit der Corona-Pandemie zu tun hat. Es geht in dieser Ausgabe ausschließlich um die Folgen der Flutkatastrophe für betroffene Praxen und Hinweise für Praxen, die ihre betroffenen Kolleginnen und Kollegen unterstützen möchten.

Nachdem das Wasser nun abgeflossen ist, zeichnet sich das volle Ausmaß der Flutkatastrophe erst nach und nach ab. In Nordrhein hat das Hochwasser viele Regionen besonders stark getroffen. Als KV Nordrhein sind wir von den Auswirkungen geschockt gewesen und nehmen Anteil an der Trauer der Menschen, die Familienangehörige und Freunde verloren haben.

Nach aktuellem Stand sind insgesamt 105 Praxen in Nordrhein als Folge des Unwetters nicht mehr oder nur bedingt arbeitsfähig. Am schwersten betroffen ist der Bereich Aachen mit 44 Praxen - hier vor allem Stolberg und Eschweiler. Aber auch der Kreis Euskirchen (25 Praxen), der Rhein-Sieg-Kreis (12 Praxen), der Rheinisch-Bergische-Kreis (8 Praxen) und der Oberbergische Kreis (4 Praxen) haben stark unter den Wassermassen leiden müssen. In vielen Praxen gibt es weder fließendes Wasser noch Strom – außerdem wurden zum Teil das Inventar, medizinische Geräte, Medikamente, Impfstoffe und Akten zerstört bzw. unbrauchbar gemacht.

Auf den folgenden Seiten haben wir wichtige Punkte sowie Fragen und Antworten zusammengefasst – wenn Sie von den Folgen des Unwetters betroffen sind oder Hilfe anbieten möchten, können Sie uns an unsere dafür eingerichtete E-Mailadresse fluthilfe@kvno.de schreiben.

Zwei Hinweise noch vorneweg:

1. Wir sind zurzeit dabei, eine gezielte psychotherapeutische Beratung für Opfer der Flutkatastrophe über die 116 117 möglich zu machen. Hierfür bündeln wir im Moment entsprechende Angebote.
2. Um möglichen Infektionen in den betroffenen Regionen vorzubeugen, empfehlen wir den dortigen Praxen, sich mit Impfstoffen gegen Tetanus (Tetanol ggf. als Kombinationsimpfstoff) und gegen Hepatitis A und B zu bevorraten. Außerdem sollten die gängigen drei bis vier Standardantibiotika verfügbar sein und wir empfehlen, externe Antiseptika wie Polysept- und Oktenisept-Lösungen vorzuhalten.



Abschlagszahlungen, Mengengbegrenzung, Schutzschirm und beschädigte Akten

Grundsätzlich gilt, dass Abschlagszahlungen für die betroffenen Praxen auch weiterhin gezahlt werden, damit es auf keinen Fall zu Liquiditätsproblemen kommt.

Zum Thema Mengengbegrenzung ist festzuhalten:

Da im Bereich der KV Nordrhein die Honorarverteilung grundsätzlich die Regelung zur Anwendung der aktuellen Fallzahl beinhaltet, gehen wir davon aus, dass im Rahmen der bei uns gültigen RLV/QZV-Systematik keine Mengengbegrenzung bei der Übernahme der Behandlung von Patienten, deren Praxen durch die Flutkatastrophe ausgefallen sind, greift.

Zum Thema Schutzschirm ist für die betroffenen Praxen festzuhalten:

Auf Basis des § 87 b Abs. 2a SGB V (mögliche Schutzschirmregelung u.a. bei Naturkatastrophen und Großschadensereignissen) klären wir zurzeit intern ab, ob wir von den Möglichkeiten dieser Regelung Gebrauch machen können, um die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen.

Zum Thema Umgang mit beschädigten Patientenakten ist festzuhalten:

Aufgrund der aktuellen Lage in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten können insbesondere auch ärztliche Aufzeichnungen in Mitleidenschaft gezogen worden sein (nasse oder verschlammte Patientenunterlagen). Zunächst gilt, dass jeder Ärztin/jedem Arzt die Verpflichtung obliegt, die Patientendokumentation ordnungsgemäß entsprechend den vorgesehenen Fristen aufzubewahren. Aus § 630 f Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt sich, dass eine Dokumentation auf digitalen Medien gesetzlich zulässig ist. Auch im Vertragsarztrecht ist eine elektronische Dokumentation bereits gesetzlich vorgesehen (§ 57 Abs. 2 S. 2 BMV-Ä).

Eine vergleichbare Regelung befindet sich in § 10 Abs. 5 Berufsordnung für die Nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, wonach das Speichern von Patientendaten in elektronischer Form ebenfalls möglich ist, sofern die Ärztin/der Arzt besondere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ergreift, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

Das bedeutet für die Arztpraxen, die bereits jetzt eine digitale Patientenakte und -dokumentation vorhalten und die Papierdokumente aus Gründen der Beweissicherung noch vorgehalten haben, dass die durch das Wasser zerstörten Unterlagen datenschutzkonform entsorgt werden können. Wir empfehlen einen entsprechenden Nachweis (z. B. Fotos) zur Dokumentation vor der Vernichtung zu fertigen.



KVNO Praxisinformation

21. JULI 2021

Sollte aufgrund des Hochwassers eine vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist notwendige Vernichtung von Unterlagen anstehen, empfehlen wir den betroffenen Ärztinnen und Ärzten sorgfältig zu prüfen, ob die Patientenunterlagen in Papierform, die in Mitleidenschaft gezogen worden sind, noch weiter aufbewahrt werden können. Grund dafür ist, dass mit der Vernichtung Rechtsnachteile verbunden sein könnten (z. B. Beweislastumkehr in einem Schadensersatzprozess wegen des Verdachts eines Behandlungsfehlers). Sofern sie tatsächlich nicht mehr verwendbar sein sollten (z. B. nicht mehr lesbar), empfehlen wir eine ausreichende Dokumentation über den Zustand der Unterlagen (z. B. Fotos, Niederschriften, Einbeziehung von Zeugen). Wir empfehlen auch, die Berufshaftpflichtversicherung über die Umstände zu informieren.

Im Falle einer anstehenden Vernichtung sollten die Unterlagen an ein Fachunternehmen übergeben werden. Das Fachunternehmen kann im Vorfeld auch Auskunft darüber geben, ob die Papierdokumentation anderweitig „gerettet“ werden kann, denn eine Entsorgung sollte nur die letzte Konsequenz sein. Die Vernichtung hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen zur Schweigepflicht zu erfolgen, für die die Ärztin/der Arzt verantwortlich bleibt.

Nach eingeholter Auskunft nimmt die Firma **documentus Köln GmbH**, Wankelstraße 14, 50996 Köln und **documentus GmbH Bonn**, Gimmersdorfer Straße 89, 53343 Wachtberg bis zu 1qm³ Papierunterlagen an und stellt eine entsprechende Vernichtungsbescheinigung aus. Außerdem ist für die Region Aachen das **Entsorgungsunternehmen horsch** Ansprechpartner, Weißwasserstraße 27, 52068 Aachen.

Informieren Sie sich bitte im Vorfeld unter einem der folgenden Links:

www.documentus-koeln.de | www.documentus-bonn.de | www.horsch.de

Weitere Fragen und Antworten

Drohen den betroffenen Praxen Wirtschaftlichkeitsregresse infolge der durch das Hochwasser unbrauchbaren SSB-Artikel (einschließlich nicht durchgängig gekühlter Impfstoffe)?

Nachforderungen der Krankenkassen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind nach unserer Rechtsauffassung hier nicht möglich. Auch sind Praxen nicht anderweitig ersatzpflichtig. Das schadenverursachende Ereignis liegt hier offensichtlich nicht in der Praxis, sondern geht auf die Naturkatastrophe zurück. Der Schaden war unabwendbar und wäre auch nicht durch besondere Vorkehrungen zu verhindern gewesen, so dass aus unserer Sicht eine Ersatzpflicht von SSB-Artikeln durch die betroffenen Praxen ausscheidet. Wegen weiteren Einzelheiten befinden wir uns noch in Abstimmung mit den Krankenkassen.

Was ist zu tun, wenn die Praxis aufgrund des Hochwasser geschlossen werden muss?

Zunächst einmal sollte die zuständige Kreisstelle darüber informiert werden, dass die Praxis geschlossen ist. Wie bei anderen Praxisschließungen, z. B. aufgrund von Urlaub, sollte die Versorgung der Patientinnen und Patienten zunächst über eine kollegiale Vertretung geregelt werden. Die Vertreterin/der Vertreter rechnet die Leistungen dann über den Vertreterschein Muster 19 ab. Die Vertretung sollte – wenn möglich – den Patientinnen und Patienten über den Anrufbeantworter oder durch Aushang bekannt gegeben werden.



Was ist zu tun, wenn die Praxisschließung einen längeren Zeitraum betrifft und Ausweichmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung stehen?

Sollte die betroffene Praxis die Möglichkeit haben, auf andere Räumlichkeiten ausweichen zu können, die im selben Planungsbereich liegen, sollten dies der Abteilung Sicherstellung unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums mitgeteilt werden - so können dann entsprechende befristete Zweigpraxisgenehmigungen erteilt werden. Die entsprechende Mailadresse lautet sicherstellung.kvno@kvno.de. Sollten Räumlichkeiten einer anderen Praxis im Rahmen einer vorübergehenden Kooperation genutzt werden, benötigt die KV Nordrhein eine kurze schriftliche Einwilligung der Praxis, die die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Als weitere Möglichkeit bei langfristigem Ausfall der Praxisräume besteht auch die Möglichkeit, vorübergehend den Sitz zu verlegen. Dies kann beim Zulassungsausschuss beantragt werden.

Was ist zu tun, wenn die Praxisschließung einen längeren Zeitraum betrifft und keine Ausweichmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung stehen?

In diesem Fall sollte beim Zulassungsausschuss das Ruhen der betroffenen Zulassungen/Anstellungen beantragt werden.

Spendenkonto für betroffene Praxen

Die KV Nordrhein hat für die betroffenen Praxen ein Spendenkonto ins Leben gerufen und bittet alle Mitglieder, sich daran zu beteiligen. Das Konto ist bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eingerichtet worden:

Spendenkonto Hochwasserkatastrophe

Empfänger: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

IBAN: DE84 3006 0601 0031 4179 16

Verwendungszweck: Spendenkonto Fluthilfe

Ab einem Spendenbetrag von 300 Euro erhalten Sie von uns eine Spendenquittung. Bei geringeren Beträgen reicht der Kontoauszug ihrer Bank als Nachweis aus.

Wir bedanken uns schon jetzt herzlich für Ihre Unterstützung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen!